



Sitzung vom

1. September 2020

Mitgeteilt den

7. September 2020

Protokoll Nr.

724

Fraktionsauftrag SP

betreffend bessere Arbeitsbedingungen für das Bündner Gesundheitspersonal

Antwort der Regierung

Vorweg ist festzuhalten, dass Arbeitgebende oder deren Verbände und Arbeitnehmendenverbände durch den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) gemeinsam Bestimmungen über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse der beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufstellen (Art. 356 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220]). Entsprechend handelt es sich bei einem GAV um Rechtsetzungsakte im Bereich der Privatautonomie und nicht um einen Akt hoheitlicher Rechtsetzung. Die Möglichkeiten der Regierung, auf einen GAV im Gesundheitsbereich hinzuwirken, sind folgedessen begrenzt.

Die Schaffung eines GAV zugunsten des Bündner Gesundheitspersonals wurde in der Vergangenheit verschiedentlich gefordert. Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit wie auch die Regierung haben versucht, die Sozialpartner zu einer Einigung zu bewegen. Nachdem im Jahr 2011 die vom Bündner Spital- und Heimverband (BSH) vertretenen Spitäler und Kliniken sich grossmehrheitlich (14 von 15 Betrieben) gegen die Mandatierung des BSH zur Ausarbeitung eines GAV aussprachen, hat der BSH ein Personal-Musterreglement ausgearbeitet, das die branchenüblichen Arbeitsbedingungen abbildete. Im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000) im Jahr 2012 (Ausführungsgesetzgebung zur Spitalplanung) wurde vorgeschlagen, den GAV als Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste zu statuieren. Obwohl die Regierung der Ansicht war, dass ein GAV für das Spitalpersonal gegenüber der geltenden Situation Vorteile aufweisen würde, wurde aufgrund der ablehnenden Haltung in der Vernehmlassung auf einen entsprechenden Vorschlag verzichtet. Stattdessen wurden die branchenüblichen Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste in den Ge-

setzesentwurf aufgenommen. Der Antrag der Kommissionsminderheit, das Vorhandensein eines GAV als Bedingung für die Aufnahme auf die Spitalliste im Gesetz zu statuieren, wurde vom Grossen Rat mit 95 zu 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt (GRP vom 31. August 2012, S. 158 ff.).

Ein attraktiver Arbeitgebender zu sein wird künftig zunehmend wichtiger, um im Markt bestehen zu können. Der Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums OBSAN zufolge (Obsan Bericht 71, Gesundheitspersonal in der Schweiz, 2016) werden im Vergleich zum Jahr 2014 bis 2030 65 000 zusätzliche Beschäftigte beziehungsweise 43 000 zusätzliche Vollzeitäquivalente im Pflegebereich benötigt. Die Regierung hat diese Herausforderung erkannt und entsprechend auch im Regierungsprogramm 2021 bis 2024 im Entwicklungsschwerpunkt 6.1, "Mit integrierter Versorgung in die Zukunft", Massnahmen zur Sicherstellung von Personalressourcen in der Peripherie vorgesehen. Unter diesen Umständen hält die Regierung denn auch die zuständigen Sozialpartner an, die Ausarbeitung eines GAV an die Hand zu nehmen oder mit anderen geeigneten Mitteln dafür zu sorgen, dem drohenden Fachkräftemangel rasch und entschieden entgegenzutreten.

Wie einleitend ausgeführt, sind die Möglichkeiten der Regierung, selbst auf einen GAV im Gesundheitsbereich hinzuwirken, begrenzt. Allerdings kann die Regierung die Situation laufend beobachten und bei sich zunehmend verschärfendem Personal-mangel entsprechende Massnahmen einleiten, falls den Sozialpartnern eine Einigung nicht gelingt.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag wie folgt abzuändern:

Die Regierung wird beauftragt, die Personalsituation im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden regelmässig zu beurteilen und bei einer sich abzeichnenden Zunahme des Fachkräftemangels mögliche Gegenmassnahmen aufzuzeigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin